

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1****Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109**

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

LAD1-VD-4802/86

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
601.135/52-V/4/98Bearbeiter
Mag. Hofer

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 108 .. GE / 19/8.

NIEDERÖSTERREICH

Datum: - 3. Dez. 1998

Verteilt 7.12.98/1

Dr. Moser

Durchwahl
5337

Datum

- 1. Dez. 1998

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz;
 Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz;
 Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz;

- 1. Dez. 1998

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom folgende Stellungnahme zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird, eines Bundesgesetzes, mit dem das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert wird, und eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, beschlossen:

1. Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Der Entwurf der Novelle zum Regionalradiogesetz beinhaltet überwiegend rechtstechnische Anpassungen bzw. Korrekturen, die begrüßt werden können. Im folgenden werden nur einige wesentliche Punkte herausgegriffen.

1.1. Frequenzplanung

Der Vollzug des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 idF der Novelle BGBl. I Nr. 41/1997 hat eine Reihe von Problemen in der Frequenzplanung aufgezeigt, die unmittel-



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
 dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
 DVR: 0059986

- 2 -

bar den privaten Hörfunk in Niederösterreich, insbesondere die Möglichkeiten für Lokalradio, berühren.

Schon im Grundversorgungsplan (Anlage zum Regionalradiogesetz), der die Basis für Bewerbungen um Lokalradio in der sog. Grundversorgungsphase im Frühjahr 1997 bildete, waren die Möglichkeiten für Lokalradio in Niederösterreich aus frequenztechnischer Sicht sehr eingeschränkt. Das ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: die Senderplanung des ORF ist entsprechend dem Vollversorgungsauftrag auf starke Hauptsender – Kahlenberg für Wien und südliches Niederösterreich, Jauerling für westliches Niederösterreich – abgestützt, die großflächige Gebiete bestrahlen und auf regionale Versorgung angelegt sind. In Wien sind derzeit 10 Sender des ORF und 6 Sender von Privatradios in Betrieb, die zum Teil tief nach Niederösterreich einstrahlen. Dazu kommt die exponierte Lage Niederösterreichs mit den Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten, was den Spielraum für neue Frequenzen zusätzlich einengt. Diese Situation hat zur Folge, daß verschiedene für Lokalradiobetreiber durchaus interessante Gebiete in Niederösterreich derzeit nicht mit Lokalradio versorgt werden können: es sind dies insbesondere die Räume Amstetten, Wiener Neustadt/Neunkirchen, das Tullnerfeld, Krems sowie praktisch das gesamte Weinviertel.

Die Vielzahl von Sendern in Wien mit Einstrahlung nach Niederösterreich bewirkt zugleich, daß die in Niederösterreich lizenzierten Lokalradios einer massiven Konkurrenz ausgesetzt sind, was ihre Wettbewerbssituation zusätzlich belastet.

Es sei darauf hingewiesen, daß für Krems, Tulln/Stockerau und Wiener Neustadt Bewerbungen von Interessenten bei der Regionalradiobehörde im Rahmen der sog. Grundversorgung aufliegen, die noch nicht erledigt sind.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mag derzeit mit der Abwicklung der erteilten Lizenzbescheide außerordentlich belastet sein, doch ist festzuhalten, daß in Bezug auf die Frequenzbedürfnisse für Lokalradio in Niederösterreich dringender Handlungsbedarf besteht. Die in die Lizenzplanung involvierten Stellen werden daher nachdrücklich ersucht, den Interessen Niederösterreichs in der Festlegung des definitiven Frequenznutzungsplanes (dieser muß per 1. Mai 1999 in Kraft treten) entsprechend Rech-

- 3 -

nung zu tragen und für die oben bezeichneten Gebiete die Möglichkeit für Lokalradio sicherzustellen.

1.2. Erhaltung von Blue Danube Radio (§ 2 Abs. 1 Z. 1)

Nach dem Entwurf soll die Auflage in § 2 Abs. 1 Z. 1 RRG, wonach das vierte Programm des ORF vorwiegend fremdsprachig ist (Blue Danube Radio), entfallen. Damit scheint der Weiterbestand des englischsprachigen ORF-Programms „Blue Danube Radio“ in Frage gestellt. Ein solches Programm ist auch ein wichtiges Element des öffentlich-rechtlichen Angebots und sollte daher nach Möglichkeit erhalten bleiben. Der Nutzen dieses Programms liegt nicht nur darin, daß damit englischsprachige Ausländer ein Medium in ihrer Muttersprache haben, sondern es hat ein solches Radioprogramm auch für die Jugend einen eminent pädagogischen Wert, weil sie damit in Kontakt mit der englischen Sprache und Lebensweise kommt, was für die Zukunftschancen der Jugend nicht zu unterschätzen ist.

1.3. Spartenprogramme; digitaler Hörfunk

Bezüglich der Weiterentwicklung des privaten Hörfunks sollten vom Gesetz her alle Optionen offengelassen werden. Dies gilt auch für die Möglichkeit, regionale Hörfunk-Spartenprogramme zuzulassen, was nach dem vorliegenden Entwurf ausgeschlossen wäre. Auch sollte die Umstellung auf die digitale Sendetechnik offensiv angegangen werden. Die konkreten Entscheidungen könnten der Privatrundfunkbehörde entsprechend der Marktentwicklung und den technischen Möglichkeiten überlassen bleiben.

1.4. Lokalradio

Die regionalen und lokalen privaten Radioveranstalter können einen wichtigen Beitrag zur Medienvielfalt innerhalb ihrer Versorgungsbereiche leisten. Lokale Radios sollten insoweit durch eine flexible Handhabung der Reichweiten-Obergrenze von 150.000 Einwohnern und durch unbürokratische Zuteilung von Füllfrequenzen unterstützt werden. In Gebieten außerhalb der städtischen Ballungsräume sollten lokale Radiobetreiber zumindest während der Aufbauphase einen gewissen Schutz gegen Einstrahlung durch andere lokale Konkurrenten in ihr Versorgungsgebiet erhalten. Auch sollte die (ausgebaute)

Privatrundfunkbehörde den Auftrag erhalten, die privaten Radios durch technische Untersuchungen sowie Marketingmaßnahmen zu unterstützen.

1.5. Änderungen in der Gesellschafterstruktur des Zulassungsinhabers (§§ 8 Abs. 6, 17 Abs. 4)

Hiezu wird angeregt, daß ein Hörfunkveranstalter, bei dem mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile an Dritte übertragen werden (§ 8 Abs. 6), einen Feststellungsbescheid beantragen kann, mit dem die Gesetzmäßigkeit des geplanten Gesellschafterwechsels durch die Privatrundfunkbehörde bestätigt wird. Nach dem derzeitigen Vorschlag ist als behördliche Reaktion nur der Widerruf der Zulassung vorgesehen, somit kann die Behörde also einen vollzogenen Eigentümerwechsel nur nachträglich als rechtswidrig einstufen.

Ebenso sollte für den Fall der Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 17 Abs. 4 des Entwurfes) ein Verfahren zur Erlangung eines Positivbescheides, der die Rechtmäßigkeit der Formwandlung feststellt, vorgesehen werden.

1.6. Mitbeteiligung des Landes im Zulassungsverfahren

Die Bestimmungen des § 16 über die Mitbeteiligung der Länder im Zulassungsverfahren werden im Entwurf neu gefaßt. Gemäß § 16 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Stellungnahme der Landesregierung unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung (früher „vor Erteilung der Zulassung“) einzuholen ist. Wie bisher ist der Landesregierung für ihre Stellungnahme eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Nach dem Wortlaut der neuen Bestimmung würde die vierwöchige Stellungnahmefrist aber für jeden der einlangenden Anträge jeweils getrennt zu laufen beginnen. Die Stellungnahme kann aber zweckmäßigerweise erst nach Erhalt sämtlicher Anträge verfaßt werden, weil es ja auch um eine Gesamtschau und die Abwägung der Anträge gegeneinander geht. Daher sollte auch die – angesichts der Komplexität der Materie relativ kurze – Stellungnahmefrist von vier Wochen ab Zustellung des letzten Antrages zu laufen beginnen.

- 5 -

Ferner ist gemäß § 16 Abs. 2 (ersetzt die frühere Regelung im § 13 Abs. 4 Z. 5) bei der Erteilung der Zulassung jeweils ein Vertreter des Landes ohne Stimmrecht zu Beratung hinzuziehen, in dessen Gebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet. Insoweit ergibt sich keine materielle Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Die Praxis zeigt allerdings, daß eine solche Beziehung des Landesvertreters zu Beratung in der letzten Sitzung des Vergabeverfahrens nur formalen Charakter hat, weil ja die Entscheidungen de facto schon früher vorbereitet wurden. Es wird daher angeregt, daß dem Vertreter des Landes zusätzlich das Recht eingeräumt wird, in die Akten des Verfahrens betreffend die Zulassungen für das jeweilige Landesgebiet während des gesamten Verfahrens jederzeit Einsicht nehmen zu können.

1.7. Auflagen in der Zulassung (§ 17 Abs. 2)

Die neue Regelung, wonach in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind und die Behörde dabei die zu Sicherung der Einhaltung des Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben hat, bedeutet eine wesentliche Einschränkung des Spielraumes neuer Zulassungsinhaber bei der Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes. Es sollte daher im Gegenzug die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Auflagen bezüglich Programmkonzept und –schema nachträglich den Marktentwicklungen angepaßt und die Behörde diese Parameter nachträglich auf Antrag im Bescheid ändern kann.

2. Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz

2.1. Bundesweite Fernsehlizenzen

Der Kern des Entwurfes dieser Novelle besteht in der Öffnung des terrestrischen Fernsehens für private Anbieter. Danach können Zulassungen erteilt werden für die Veranstaltung eines bundesweit terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramms (bundesweite Sendelizenz) sowie – technisch in eingeschränktem Umfang – Sendelizenzen für nicht bundesweites Fernsehen mit einem Versorgungsschwerpunkt in einem Bundesland (nicht bundesweite Sendelizenz); weiters sind auch Lizenzen für sogenanntes Ereignisfernsehen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit

sowie Lizenzen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im Zusammenhang mit Fernsehtätigkeiten vorgesehen.

Tatsächlich beschränkt sich die Öffnung des terrestrischen Fernsehen für private Veranstalter auf die Ausschreibung und Vergabe einer einzigen bundesweiten Lizenz, die nationales Fernsehen ermöglicht, die aber nicht für regionale Fenster auseinander geschaltet werden kann. Regionales oder lokales Privatfernsehen wäre daneben aus frequenztechnischen Gründen nicht möglich.

Die Öffnung des Fernsehmarktes ist als ein weiterer Liberalisierungsschritt grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn ein Modell verwirklicht werden könnte, das auch Chancen für regionales und lokales terrestrisches Fernsehen beinhaltet. Hierbei sollten auch die neueren technischen Verbreitungsmöglichkeiten wie das digitale terrestrische Fernsehen in die Betrachtung miteinbezogen werden. Bei dieser Technik könnten auf einem Fernsehkanal zwischen vier bis sechs Programme gleichzeitig übertragen werden. Ein solches Netz ist nicht nur billiger im Betrieb, sondern lässt sich auch besser für eine regionale Versorgung optimieren. Der Umstand, daß hiefür von den Haushalten eigene Empfangsgeräte angeschafft werden müssen, dürfte kein entscheidendes Hindernis sein, weil der Käufer als Gegenwert eine überzeugende Bildqualität, eine Vielfalt von Programmen und zusätzlich neue Datendienste erhält.

2.2. Mitbeteiligung des Landes im Zulassungsverfahren

Im Fall von Anträgen auf eine bundesweite Sendelizenz hat die Privatrundfunkbehörde eine Stellungnahme der Landeshauptmännerkonferenz einzuholen und dafür eine Frist von vier bis acht Wochen einzuräumen (§ 12 Abs. 2).

Vor Erteilung einer Zulassung einer nicht bundesweiten Sendelizenz ist ein Vertreter der Landesregierung des Landes, in welchem sich das Verbreitungsgebiet der Sendelizenz befindet, zu hören (§ 12 Abs. 3). Wie schon oben festgestellt, hat die Anhörung des Vertreters der Landesregierung unmittelbar vor Erteilung der Zulassung eher formalen Charakter und ist allein nicht ausreichend, um eine sinnvolle Mitwirkung der Länder zu ermöglichen. Es sollte daher auch in diesen Fällen – wie nach § 16 Regionalradiogesetz – der Antrag unmittelbar nach Einlangen der jeweils betroffenen Landesregierung zur Stel-

- 7 -

lungnahme zugestellt werden und dem Landesvertreter die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Akten des Verfahrens gegeben werden.

2.3. Gesellschaftsrechtliche Änderungen

Zum § 5 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfes (Bestimmung über die Anzeigepflicht von Eigentumsübertragungen, wenn sie mehr als 50 % der Anteile erreichen) wird auf die Ausführungen unter Punkt 1.5. verwiesen.

3. Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Soweit der Entwurf Anpassungen der Werberegelungen des Rundfunkgesetzes für den ORF an die „EG-Fernsehrichtlinie“ vorsieht (Werbungskennzeichnung, Kennzeichnung von jugendgefährdenden Sendungen), ist der Regelungsgegenstand vorgegeben. Hinsichtlich der übrigen Werberegelungen sollten dem ORF flexible Werbemöglichkeiten und eine Betätigung auch in den neuen Geschäftsfeldern ermöglicht werden, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendig ist und damit die Entwicklungschancen privater Mitbewerber nicht unterlaufen werden.

Die NÖ Landesregierung spricht sich in genereller Hinsicht im Interesse der Rechts-sicherheit für eine klare Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren Tatbeständen und Verwaltungsstrafatbeständen aus. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß die in Betracht kommenden gerichtlich strafbaren Tatbestände ausdrücklich genannt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-4802/86

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

